

## Literatur

*Pio Caroni, Die Einsamkeit des Rechtshistorikers.* Notizen zu einem problematischen Lehrfach. Helbing & Lichtenhahn, Basel-Genf-München 2005. XI, 175 S.

Der emeritierte Berner Rechtshistoriker und Mitbegründer der ZNR, Pio Caroni, legt vier überarbeitete Beiträge, die er bereits veröffentlicht hat, nun in einem Sammelband vor. Je zwei Beiträge stammen aus den Jahren 1994 bzw 2004. Diese sind „Die andere Evidenz der Rechtsgeschichte“ zur Reform des juristischen Studiums, „Der Schiffbruch der Geschichtlichkeit“ als Kritik des Neo-Pandektismus, dann die „Blicke über den Gartenzaun“ zum Verhältnis der Rechtsgeschichte zu ihren historischen Nachbardisziplinen – in italienischer Fassung publiziert unter „Quando la storia sociale inquadra quella del diritto“ – sowie Caronis vielbeachtete Berner Abschiedsvorlesung, die ihren ursprünglichen Titel an diesen Sammelband abzutreten hatte und nunmehr unter „Einer langen Reise Rückschau“ in erweiterter Fassung erscheint.

Mit diesem Band schliesst Caroni vorläufig eine Reihe monografischer Reflexionen zum Fach der „deutschen“ Rechtsgeschichte nach 1945: Sie begannen 1947 mit Heinrich Mitteis' „Vom Lebenswert der Rechtsgeschichte“, wurden von Senn (1982) und Klippel (1985) fortgesetzt und durch Sammelbände ergänzt, herausgegeben von Caroni und Dilcher (1998) und Pahlow (2005). Einzelne Aufsätze, insbesondere von Wieacker (1963; 1980), Simon (1972), Dilcher (1978) und Ogorek (1994), gaben dieser Diskussion weitere Impulse. Das Thema blieb stets dasselbe: Die in Frage gestellte Rechtsgeschichte (er)klärte ihren Standort zwischen den Disziplinen der Rechts- und Geschichtswissenschaft und begründete insbesondere ihren Sinn für die Juristenausbildung. Dies erklärt den Untertitel „Notizen zu einem problematischen Lehrfach“ der vorliegenden Monografie.

In seinen Beiträgen äussert Caroni Ansichten, die ebenso fundamental für unser Fach sind, wie sie für die Rechtswissenschaft gegenwärtig insgesamt unpopulär erscheinen. Es sind Ansichten eines Unzeitgemässen, aber keineswegs eines emotionalen Anklägers. Seine Äusserungen treffen indes unsere Gesellschaft mit ihrem Selbstverständnis von leichtem Lernen im Mark. Caronis intellektuell anregende Beiträge kann man zwar je einzeln lesen, doch der Autor hat ihnen nunmehr einen Brennpunkt unterlegt, und entsprechend lassen sie sich hermeneutisch neu erschliessen. Der Fokus hat zwei Aspekte, einerseits die Thematik der Geschichtlichkeit des Rechts, die von der Rechtsgeschichte als Grundlagenfach in der juristischen Ausbildung repräsentiert werden sollte, und andererseits die Einsamkeit jenes kleinen Häufleins Aufrechter, die der Profession inhaltlich und organisatorisch im Spannungsfeld zu den anderen historischen Disziplinen und innerhalb der rechtswissenschaftlichen Fakultäten (noch) Konturen verleihen.

Der erste und dritte Text stehen meines Erachtens in einem inneren Zusammenhang, während der zweite Text eine Umsetzung der Überlegungen mit Blick aufs Feld der Privatrechtsgeschichte darstellt. Der vierte Text schliesslich entwickelt daran anschliessend einen Versuch zur Erneuerung der Idee der Historischen Rechtsschule. Im Folgenden resümiere ich die einzelnen Beiträge nicht, sondern erörtere zwei zentrale Themen des Buches, die ich für besonders aussagekräftig und wichtig halte.

Eine erste Hauptaussage Caronis betrifft das Fach der Rechtsgeschichte in der Juristenausbildung. Deziert sagt er, dass die Rechtsgeschichte keinen Dekorations-service für juristische Fächer zu erbringen habe, sie diese auch nicht durch zusätzlichen Stoff ergänzen sollte, weil man diesen ebenso gut wieder als lästigen Ballast abstossen könnte, ja, die Rechtsgeschichte mache (ebenso wenig wie die anderen juristischen Fächer) nicht einmal klüger. Dies sei so, weil die Rechtsgeschichte nur die eine Aufgabe habe, nämlich die Tatsache der „raumzeitlichen Gebundenheit des Rechts“ (83) mit Blick auf die gesellschaftliche Funktion und Effizienz von Recht zu vermitteln (105). Deshalb dürften weder die eigenen Forschungsinteressen der Lehrenden noch das trügerische Geborgenheitsgefühl der Studierenden nach einfachen und sicher erscheinenden Kenntnissen im Vordergrund stehen (70). Es gehe somit nicht um Bestätigung oder gar Unterhaltung durch Geschichte, sondern darum, das Hinterfragen von Ansichten zum Recht zu lehren und zu lernen (IX). Caroni fasst das Rechtsstudium als einen zeitintensiven Lernprozess auf, als ein Studium im klassischen Sinne des Humanismus (6, 126), das Geist und Seele bildet, und nicht zum bloss vordergründig nützlichen Erwerb von Fachwissen führt. Denn Fachwissen vergeht, wie die Gegenwart bald Vergangenheit wird, und deshalb oszilliert auch das Recht dauernd zwischen seiner Geltung und seiner Geschichtlichkeit. Es geht somit nur um das Verständnis dieser realen, aber komplexen Wechselbeziehung, in denen das Recht steht. Daher ist verständlich, wenn Caroni sich weniger um das Schicksal der Rechtsgeschichte als Fach selbst kümmert, sondern sich folgerichtig um die optimale Ausbildung der künftigen Juristen im Sinne einer Konzentration auf die Geschichtlichkeit des Rechtsdenkens sorgt (3, 78 Fn 12). Dieser Auffassung kann ich voll beipflichten.

Dieses Verständnis der Juristenausbildung beruht auf Caronis Auffassung von spezifischen Funktionen, die Recht und Geschichte in der Gesellschaft haben. Ohne Scheu spricht er von der ontologischen Dimension der Zeit im Recht, weshalb das Recht präzise keine Geschichte „habe“, sondern Geschichte „sei“ (80), woraus sich als eine weitere Folgerung die dauerhafte Wechselbeziehung von Recht und gesellschaftlichem Kontext einsichtig ergibt (87). Die spezifische Funktion des Rechts bezeichnet er mit dem Stichwort „Ausschnittcharakter“, weil Recht nur *eine* von vielen Strategien zur Wahrnehmung sozialer Kontrolle und zur Gewährleistung des sozialen Friedens sei (106). Das Recht stehe in Konkurrenz zu Religion, Moral, Sitte, Ehre, Politik und Wirtschaft. Bis zu diesem Punkt stimme ich wiederum zu.

Indes halte ich die Begründung des Rechtsbegriffs für fragwürdig: Nach Caroni verdankt sich das Recht seiner Eigenschaft, seine Normativität mittels Zwang durchsetzen zu können (34 ff, 87, 106). Diese Auffassung scheint mir sowohl in methodologischer als auch pädagogischer Hinsicht diskutabel. Sie stammt, wenn ich recht sehe, aus seiner Ablehnung aller idealistischen Anschauungen (49). Doch wenn die Juristen die wirkungsorientierte Mächtigkeit „ihres“ seit zweihundert Jahren definierten „Zwangs“-Rechts schon überschätzen, wie er zutreffend sagt (36 f), so überzeugt der „zwangsbewehrte“ Rechtsbegriff gerade deshalb nicht, weil dieser „verkürzte“ Rechtsbegriff notgedrungen zum blossen Derivat eines notwendig wirkungsmächtigeren Parameters gesellschaftlicher Durchsetzungskraft etwa in Form von militärischer oder ökonomischer Macht bzw. Gewalt führt. Diese Reduktion auf den Gewalt-, Macht- oder Zwangsfaktor

des Rechts verunmöglicht eine sowohl autonome als auch kritische Diskussion der gesellschaftlichen Funktion des Rechts. Wozu dann noch langwierige Erörterungen über die Geschichtlichkeit des Rechts? Geschichte machte dann bestenfalls noch Sinn in Form einer machiavellistischen Instruktion, welche Gewaltstrategie des Rechts tauglich oder nicht sei. Solche Auffassung stünde in Widerspruch zum humanistischen Anliegen (6, 126) und Postulat Caronis einer kulturell fundierten Rechtsgeschichte, die sich – wie er andernorts explizit äussert – gegen die Selbstsicherheit der Juristen zu Arroganz und Macht wendet (11 f).

In der Erarbeitung des Geschichtsbegriffs erweist sich Caroni wesentlich differenzierter und sensibler, insoweit er sich entschieden gegen eine lineare und auf bestimmte Quellen fixierte Perspektive verwehrt und statt dessen – wo liest man sonst solch wichtige Hinweise – die ausgeblendeten oder verschwiegenen Dimensionen in die komplexen Entwicklungen der Bildung der Rechtswirklichkeit einbeziehen will (31, 51, 53). Caroni verlangt daher kriminalistisches Fingerspitzengefühl im Umgang mit der Vergangenheit (161) und ein unbefangenes Hinterfragen rechtlicher Kategorien, Dogmen und Definitionen in ihrem gesellschaftlichen Wirkungsfeld, sodass das Zusammenspiel unterschiedlicher Quellen als historisch natürlich akzeptiert wird, der selektive Zugang unter einem zu engen Rechtsbegriff, der nur zur verzerrten Wahrnehmung führt, abgelehnt wird (103 f).

Rückblickend skizziert Caroni drei grundsätzliche Einsichten, die sich allerdings nicht in „prägnante Schlussformeln einfangen“ lassen (163 ff): Die Vergangenheit habe ihre eigene hermeneutische Logik, die sich unabhängig von einer gegenwärtigen Sinndeutung erschliessen müsse; das geschichtlich gewachsene Recht lasse sich auch nicht linear bzw. monokausal verstehen und erklären; und es gebe gar keine Kontinuitäten ausser derjenigen, dass das Recht stets aus sozialen Antagonismen entstehe, weshalb ihm die Dialektik seiner gesellschaftlichen Gegensätze immanent sei (35, 168). Erneut an dieser Schnittstelle, wo der Geschichts- wieder in den Rechtsbegriff übergeht, zeigt sich das vorerwähnte Problem des verkürzten Rechtsbegriffs. Auch hier wäre meiner Meinung nach zu fragen, weshalb dann die Rechtsgeschichte nicht als ein Teil der Sozialgeschichte fungieren sollte (88), wenn das Recht ohnehin nicht viel mehr als ein Ausfluss sozialer Machtverhältnisse ist. Doch dies ist und bleibt ein Streitpunkt unvereinbarer Konzepte zweier in diesem Punkt verschieden denkender und Prioritäten anders setzender Autoren.

Was Caroni in seinen vier Beiträgen insgesamt äussert, zeugt von einem intensiven Auseinandersetzungswillen um die wirklichen Probleme einer seriösen Rechtsgeschichtsschreibung, die auf seiner lebenslangen Berufserfahrung aufbaut, und von der wir nur profitieren können. Sie hat ihn gelehrt, sich auf das Wesentliche zu konzentrieren. Wer diese klugen Überlegungen des erfahrenen Rechtshistorikers ernst nimmt, der – so ist absehbar – wird zum Eremit, freilich ohne Resignation, denn er hat die ihm angemessene Einsamkeit gefunden. Alleinseinkönnen heisst nicht Einsamseinmüssen. Im Gegenteil, diese Einsamkeit ist eine Grundbedingung individueller Freiheit.

*Marcel Senn, Zürich*